

Netznutzungsvertrag

Zwischen

XXXXXXXXXX (Name, Adresse)

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

YYYYYYYYYYYYYYYY (Name, Adresse)

- nachfolgend „Netznutzer“ genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

¹Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-13-042, Beschl. v. XXXXXXXX). ²Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz, die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ¹Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung.
2. ¹Die in dem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen treffen und der Netzbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. ²Abweichungen von diesem Standardvertrag sind in der Vertragsausfertigung sowie in der Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. ³Der Abschluss ergänzender Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht werden.
3. ¹Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. ²Der Netznutzer begeht als (unzutreffendes streichen)
 - Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag)

- Lieferant (Einspeiser)
- Letztverbraucher

Netzzugang zum Zweck der Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität an einer Entnahm- oder Einspeisestelle, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

§ 2 Netzzugang

1. ¹Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahm- und von Einspeisestellen zur Verfügung zu stellen. ²Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. ¹Der Netznutzer vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 7.
3. ¹Bei Vorliegen eines „All-inclusive-Vertrages“ zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher hat der Lieferant mit dem Netzbetreiber die Leistung Netznutzung einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers vertraglich zu regeln. ²Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.
4. ¹Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber für die betreffende Entnahmestelle. ²In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. ³Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen. ⁴In dieser Fallkonstellation gelten die Regelungen dieses Vertrages im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant entsprechend.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. ¹Einspeise- und Entnahmestellen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt einem Bilanzkreis zugeordnet sein. ²Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzungsanmeldung den Bilanzkreis mit, dem eine Einspeise- oder Entnahmestelle in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden soll.
2. ¹Der Netznutzer kann Einspeise- und Entnahmestellen nur bei bestehenden Bilanzkreisen in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers anmelden. ²Voraussetzung für das Bestehen eines Bilanzkreises ist der Abschluss und das Bestehen eines Bilanzkreisvertrages zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen. ³Ist der Netznutzer bei einem Bilanzkreis nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher, ist Voraussetzung für die Anmeldung die schriftliche Zustimmung des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. ¹Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt

- a. in Bezug auf Einspeisestellen nach der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ (BK6-12-153) in jeweils geltender Fassung,
 - b. in Bezug auf Entnahmestellen nach der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung,
 - c. sowie im Übrigen unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) in jeweils geltender Fassung.
2. ¹Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des elektronischen Datenaustausches in Anwendung von verbandeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen „EDI@ENERGY“ in jeweils aktueller Fassung.

§ 5 Zeitreihen zum Zwecke der Bilanzierung und Abrechnung

1. ¹Zur Feststellung der Energiemenge je $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode für die Bilanzierung und Abrechnung der elektrischen Energie werden Zeitreihen verwendet.
2. ¹Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer nicht abweichende Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 3 StromNZV vereinbart wurden, verwendet der Netzbetreiber bei Zählpunkten in Niederspannung mit einem jährlichen Energiedurchsatz von bis zu 100.000 kWh je Energieflossrichtung standardisierte Profile oder eine Zählerstandsgangmessung zur Ermittlung der Energiemenge je $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode. ²In allen anderen Fällen erfolgt eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung (RLM).
3. Profilverfahren

¹Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardprofilverfahren und welche Standardprofile zur Anwendung kommen. ²Die Standardprofile legt der Netzbetreiber auf der Grundlage (unzutreffendes streichen)

- des analytischen
- des synthetischen Verfahrens fest.

²Der Netzbetreiber ordnet jeder Entnahme-/Einspeisestelle das entsprechende Standardprofil zu und stellt für jede Entnahme-/Einspeisestelle eine Jahresprognose auf. ³Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Netznutzer mit Bestätigung der Netzanmeldung mit. ⁴Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung der Jahresprognose und eine entsprechende Stammdatenänderung gegenüber dem Netznutzer. ⁵Dem Netznutzer steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Last-/Einspeiseprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. ⁶Der Netzbetreiber legt die Prognose und das Last-/Einspeiseprofil unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netznutzers fest. ⁷Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Last-/Einspeiseprofil fest.

⁸Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Last-/Einspeiseprofile sowie die Zuordnung zu den einzelnen Entnahme-/Einspeisestellen jeweils zum Monatsbeginn zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. ⁹Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Änderung mit. ¹⁰Eine Änderung des Verfahrens kündigt er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats in Textform an.

4. RLM / Zählerstandsgangmessung

¹Zur Festlegung der Energiemengen je ¼-h-Messperiode bei Entnahm-/Einspeisestellen mit RLM oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen Zeitreihen.

§ 6 Messung / Zählwertübermittlung

1. ¹Der Messstellenbetrieb sowie die Messung sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist.
2. ¹Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die abrechnungsrelevanten Zählwerte gemäß der Vorgaben der GPKE sowie der Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) zu verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.
3. ¹Die Zählwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung.
4. ¹Bei fehlenden oder unplausiblen Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.
5. ¹Im Rahmen regelmäßiger Ablesungen erfolgt die Übermittlung der Zählwerte an den Netznutzer/Lieferanten mittels Zählerfernauflösung bei Kunden mit registrierender Lastgangmessung oder Zählerstandsgangmessung sowie bei analytischen Standardprofilkunden werktäglich unverzüglich, spätestens aber bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. ²Für Entnahm-/Einspeisestellen ohne Fernauflösung erfolgt die Übermittlung der Messdaten spätestens bis zum Ablauf des achten Werktagen des auf den Liefermonat folgenden Monats. ³Die Messeinrichtungen für Entnahmefeststellungen von Kunden mit standardisiertem Last-/ Einspeiseprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ⁴Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden Vorgaben zu beachten.
6. ¹Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. ²Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. ¹Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung einer Entnahmefeststelle mit Standardprofilverfahren nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. ²Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.
8. ¹Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung nach diesem Vertrag zugrunde gelegt. ²Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Ersatzwertbildung vorzunehmen.
9. ¹Entnahmefeststellen ohne Messung nach § 18 Abs. 1 Satz 3 StromNZV (z.B. Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Telefonhäuschen) werden über Standardprofile versorgt, soweit nicht anders vereinbart. ²Der Jahresverbrauch wird vom

Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte geschätzt.³ Zu diesem Zweck wird der Verbrauch zeitanteilig berechnet und jahreszeitliche Schwankungen berücksichtigt. ⁴Der prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung und der Bilanzierung zugrunde gelegt.

10. ¹In der Regel erfolgen Entnahme/Einspeisung und Messung auf derselben Spannungsebene. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht berücksichtigten Verluste mit einem pauschalen Auf- oder Abschlag auf die Verbrauchsmenge berücksichtigt.

§ 7 Entgelte

1. ¹Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der StromNEV gebildet. ³In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. ⁴Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Umlagen und Abgaben mit dem Netzentgelt in Rechnung.
2. ¹Die Abrechnung der Einspeisevergütung von Strom nach dem EEG und dem KWKG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. ¹Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
4. ¹Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV und nach § 5 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. ²Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ³Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 StromNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen.
5. ¹Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. ²Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich, spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr, über die Anpassung der Entgelte. ³Kann der Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt nur vorläufige Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber vorher keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.
6. ¹Sollten Steuern oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte oder auf Dienstleistungen, welche die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber abweichend von Abs. 4 eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt, soweit diese nicht von der Erlösobergrenze erfasst sind.
7. ¹Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die auf die Entnahme entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. ²Soweit nach einer Entnahmestelle eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die

erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

8. ¹Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer für jede Entnahmestelle ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und, soweit er Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. ²Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen.
9. ¹Die Zahlung von Entgelten und Abgaben nach diesem Vertrag erfolgt durch (unzutreffendes streichen):
 - Lastschrift,
 - Überweisung,
 - sonstiges: _____
10. ¹Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. ¹Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Netzentgelte und das Entgelt für die Abrechnung und, sofern er Messtellenbetreiber/Messdienstleister ist, das Entgelt für den Messstellenbetrieb und/oder die Messung bei Standardprofilkunden jährlich und bei Entnahme-/Einspeisestellen mit fortlaufend registrierender $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung vorläufig monatlich ab.
2. ¹Der Abrechnungszeitraum für RLM-Kunden beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. ²Der Jahresleistungspreis ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die RLM-Entnahmestelle nur für ein Teil des Kalenderjahres für den Strombezug genutzt wird. ³Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bei Standardprofilkunden bestimmt der Netzbetreiber.
3. ¹Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Entnahmestelle. ²Jahreshöchstleistung ist der höchste im Abrechnungsjahr gemessene $\frac{1}{4}$ -h-Mittelwert der Wirkleistung. ³Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie.
4. ¹Die Abrechnung der RLM-Entnahmestellen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig auf Grundlage der Zählwerte des jeweiligen Monats. ²Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. ³Im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels erfolgt gegenüber dem bisherigen Lieferanten erforderlichenfalls eine anteilige Nachberechnung entsprechend seines Lieferzeitraums.
5. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Entnahme-/Einspeisestellen mit Standardprofil monatliche Abschlagszahlungen für die in Abs. 1 genannten Entgelte zu verlangen. ²Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

6. ¹Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind in Fällen unterjährigen Lieferantenwechsels anteilig auf die Lieferanten entsprechend des auf sie entfallenden Lieferzeitraums aufzuteilen.
7. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
8. ¹Zahlt der Netznutzer die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verlangen. ²Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ³Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß Anlage XXX (Preisblatt) in Rechnung zu stellen. ⁴Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
9. ¹Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
10. ¹Gegen Ansprüche des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
11. ¹Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Netznutzer es verlangen.
12. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten.

§ 9 Jahresmehr- und Jahresmindermengen

1. ¹Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen durch den Netzbetreiber erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 3 sowie unter Beachtung etwaiger regulierungsbehördlicher Festlegungen nach § 27 Abs. 1 Nr. 8 StromNZV unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums und nach Eingang der letzten erforderlichen Zählpunkte.
2. ¹Soweit nicht die Vertragspartner einvernehmlich eine anderweitige Abrechnungsmodalität vereinbaren, gilt: ²Die Abrechnung erfolgt in elektronischer Form im EDIFACT-Format und getrennt von der Netzentgeltabrechnung. ³Sie erfolgt zählpunktscharf. ⁴Empfänger der Abrechnung ist auch in Fällen der Netznutzung durch den Letztverbraucher immer der zugeordnete Lieferant. ⁴Die Mehr-/Mindermengenermittlung erfolgt durch den Netzbetreiber immer auf der Grundlage der vom Netzbetreiber ermittelten Bilanzierungsmengen.
3. ¹Der Netzbetreiber hat die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen bis spätestens zum Ende des dritten auf den letzten abrechnungsrelevanten Monat folgenden Monat zu stellen.
4. ¹Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Netznutzer erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner nachweist. ²Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z. B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Blindleistung

1. ¹Der Netzbetreiber erhebt für Blindstrom weder ein Entgelt noch eine sonstige finanzielle Leistung. ²Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ihm vorbehalten.
2. ¹Die zulässigen Grenzwerte für den Gebrauch der Energie liegen in der Niederspannung zwischen $\cos \Phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv, in höheren Netzebenen zwischen $\cos \Phi = 0,95$ kapazitiv und $0,95$ induktiv. ²Der Netzbetreiber kann ausschließlich gegenüber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die Einhaltung dieser Grenzwerte und den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. ¹Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. ²Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
3. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

²Gleiches gilt bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie gegen entsprechende Regelungen des Netzzuschluss-/Anschlussnutzungsvertrages oder wenn die Unterbrechung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung erfolgt.

4. ¹Für den Fall der Unterbrechung von RLM-Entnahme-/einspeisestellen informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer.
5. ¹Ist der Netznutzer ein Lieferant, unterrichtet der Netzbetreiber auf dessen Anweisung die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsnetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von drei Werktagen, wenn der Lieferant
 - a. gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert, dass
 - i. er hierzu dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich berechtigt ist und
 - ii. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und

- iii. dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen und
- b. den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

²Die Anweisung zur Sperrung hat gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Anlage) zu erfolgen.

6. ¹Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die von diesem für eine Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen.
7. ¹Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.
8. ¹Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. ²Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. ³Auf Verlangen des Lieferanten ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. ⁴Die Möglichkeit des Lieferanten, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
9. ¹Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 12 Vorauszahlung

1. ¹Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus vom Netznutzer verlangen. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
2. ¹Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO), die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben können, eingeleitet sind,
 - d. aufgrund einer über den Netznutzer eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. ²Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bönitätsnachweise wie z. B. durch Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. ³Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die

begründete Besorgnis beruht, sind dem Netznutzer mit der Anforderung der Vorauszahlung durch den Netzbetreiber vollständig offenzulegen.

3. ¹Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
 - a. ¹Der Netzbetreiber kann eine monatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich an den jeweils aktuellen Kundenbestand angepasst und entspricht den voraussichtlichen, bei SLP-Kunden unter Zugrundelegung der geltenden Jahresverbrauchsprognosen anfallenden Netznutzungsentgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. ²Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) mit. ³Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des darauf folgenden Monats auf dem Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - c. ¹Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - d. ¹Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. ¹Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der letzten zwölf Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht eingegangen sind.

§ 13 Haftung

1. ¹Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in Nieder-, Mittel- und Hochspannung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV, §§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. ²Für Haftungsfälle in Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung vereinbaren die Vertragspartner gemäß § 25a StromNZV i.V.m. § 18 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 2 NAV eine Begrenzung der Haftungssumme auf 5000 Euro für jeden Einzelfall entsprechend § 18 Abs. 2 S. 1 StromNZV.
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. ¹Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. ¹Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

3. ¹Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. ¹Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. ¹Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. ¹Der Netznutzungsvertrag tritt am (Datum)/mit Unterzeichnung (nicht zutreffendes streichen) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
 2. ¹Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
 3. ¹Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht.
 4. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstößen wird oder
 - b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- ²Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich schriftlich der Bundesnetzagentur mitzuteilen.
5. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 6. ¹Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt seinen gesamten Strombezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Stromlieferanten, der einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. ²Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. ³Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.
 7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. ²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

§ 15 Ansprechpartner

¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. ²Sie sind in dem Formular Ansprechpartner (Anlage) aufgeführt. ³Änderungen werden unverzüglich ausgetauscht. ⁴Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. ¹Der Datenaustausch erfolgt elektronisch, soweit nicht gesetzlich oder durch Festlegung der Bundesnetzagentur eine andere Form vorgegeben ist.

2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
3. ¹Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch sind in der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, der diesem Vertrag als Anlage beiliegt, soweit nicht bereits ein EDI-Vertrag besteht. ²Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 17 Vollmacht

¹Sofern dieser Vertrag nicht vom Netznutzer selbst, sondern von einem Vertreter abgeschlossen wird, hat der Vertreter seine Vertretungsmacht unaufgefordert durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. ²Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Vollmacht zustande. ³Zum Nachweis genügt die Übersendung einer Kopie der Originalvollmacht als elektronisches Dokument.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁵Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁶In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen. ⁴Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 unverzüglich schriftlich der Bundesnetzagentur mit.
3. ¹Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Netznutzer über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. ²Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahme-/Einspeisestellen des Netznutzers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages

abgewickelt.³ Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

4. ¹Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. ²Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Vertrages stellen.
5. ¹Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
6. ¹Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität aus dem oder in das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
7. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
8. ¹Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 19 Anlagen

¹Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

- Preisblatt
- Muster-Formular Ansprechpartner, Kontaktdatenblatt Netzbetreiber
- Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)